

Allgemeinverfügung

des Kreises Pinneberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in stationären Einrichtungen der Pflege

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), wird in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Betreten von stationären Einrichtungen der Pflege nach § 36, Abs. 1, Nr.2 IfSG mit Ausnahme von Hospizen ist untersagt. Ausgenommen vom Betretungsverbot nach Satz 1 sind:
 - a) jeweils eine registrierte Besuchsperson pro Bewohnerin oder Bewohnern, soweit nicht ein besonderer rechtfertigender Grund für eine zusätzliche Begleitperson zwingend erforderlich ist,
 - b) Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischer Versorgung erforderlich ist,
 - c) Personen, die für die pflegerische, erzieherische, therapeutische oder medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind oder im Rahmen ihrer Fort- und Weiterbildung hierbei assistieren oder die Behandlung unter Anleitung selbst durchführen, sowie Personen, die für die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Durchführung von Prüfungen verantwortlich sind,
 - d) Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, wie beispielsweise Verwaltungsmitarbeiter, Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude, sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen,
 - e) Personen, die für den Betrieb von Verpflegungsangeboten zur Versorgung der Bewohner und des Personals erforderlich sind,
 - f) Personen, die Waren an einem fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben,
 - g) Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und Personen, die eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.

Ausgenommen vom Betretungsverbot ist der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden. Die registrierten Besucherinnen und Besucher nach 1 a) müssen über ein vom selben Tag oder vom Vortag stammendes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen; sie haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die unter 1

c) und 1 d) genannten Personen müssen täglich vor Dienstbeginn einem Antigen-Schnelltest unterzogen werden.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 22.02.2021 und nach den §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet bis einschließlich Sonntag, den 07.03.2021.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Im Kreis Pinneberg stellt sich die Lage so dar, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus grundsätzlich rückläufig ist. Die 7-Tage Inzidenz der SARS-CoV-2-Fälle hat den Wert von 200 am 24.01.2021 überschritten, liegt seit wenigen Tagen jedoch wieder unter 100 Fällen je 100.000 Einwohner (Stand 19.02.2021). Es

gilt, diese rückläufige Inzidenzentwicklung zu verstetigen. Dennoch ist das Infektionsgeschehen weiterhin diffus, da Ausbruchsgeschehen weiterhin in Einrichtungen, Betrieben und der übrigen Bevölkerung auftreten. Zudem sind erstmals Mutanten nachgewiesen worden (insgesamt 23 N501Y-Nachweise, Stand 19.02.2021), die sich ebenfalls diffus über das Kreisgebiet verteilen. In Anbetracht der aktuellen Entwicklung und dem beginnenden Auftreten von Mutanten ist die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht sicher vorherzusagen. Daher müssen nach wie vor wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Es gilt weiterhin, insbesondere die vulnerablen Gruppen in Einrichtungen der Pflege zu schützen und die aktuell rückläufige Inzidenzentwicklung zu verstetigen.

Effektive Maßnahmen sind weiterhin notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Pinneberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Per Erlass vom 08.01.2021 hatte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Maßnahmen festgelegt, die bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 zu ergreifen sind. In dem Erlass waren unter anderem Maßnahmen für Pflegeheime und andere Angebote der Daseinsvorsorge (z.B. Eingliederungshilfe) mit vielen Personen aus dem vulnerablen Personenkreis vorgesehen. Infektionsgeschehen in Einrichtungen tragen nach wie vor zur Entwicklung des Inzidenzwertes bei. Daher, aber insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen sollen Infektionsketten so früh wie möglich unterbrochen werden. Durch verpflichtende tägliche Testungen des genannten Personenkreises sollen Infektionen frühestmöglich erkannt und eine Ausbreitung verhindert werden.

Seit dem 01.02.2021 sind angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationären Einrichtungen gemäß § 15 der geltenden Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen. Mit Blick auf das Infektionsgeschehen im Kreis Pinneberg und insbesondere dem in den Einrichtungen wird eine häufigere Testung nach wie vor als erforderlich angesehen, um weiteren Ausbrüchen vorzubeugen und die rückläufige Entwicklung zu verstetigen. Eine tägliche Testung des unter 1 c) und 1 d) genannten Personenkreises ist daher von den Einrichtungen nach wie vor verpflichtend umzusetzen.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 19.02.2021

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning

Amtsärztin